

Meldeordnung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

verabschiedet in der 5. Sitzung der Vertreterversammlung vom 27.09.2023 - in Kraft getreten am 02.01.2024
zuletzt genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit RLP
vom 07.12.2023, Az. 3126-0038#2023/0006-1501 15216

§ 1 Meldepflicht

(1) Kammermitglieder haben die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit im Lande Rheinland-Pfalz innerhalb eines Monats bei der für den Ort der Berufstätigkeit zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen.

Die Ärztin/der Arzt ist verpflichtet, bei der erstmaligen Meldung der zuständigen Bezirksärztekammer den vorgesehenen Meldebogen innerhalb eines Monats vollständig ausgefüllt in Schriftform zu übermitteln. Soweit das Meldeportal die qualifizierte elektronische Übermittlung vorsieht, ist diese vorrangig zu verwenden.

(2) Während der Kammermitgliedschaft eintretende Änderungen bezüglich der Pflichtangaben und vorzulegenden Dokumente nach dieser Meldeordnung sind der zuständigen Bezirksärztekammer innerhalb eines Monats bekannt zu geben.

(3) Die Meldepflicht besteht unbeschadet der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu der Ärztekammer eines anderen Landes oder einer anderen Bezirksärztekammer.

§ 2 Pflichtangaben

(1) Folgende Angaben im Meldebogen sind verpflichtend (Pflichtangaben):

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, sowie Staatsangehörigkeit,
3. Praxis oder Dienstanschrift/en von ärztlichen Haupt- und Nebentätigkeiten sowie die Privatanschrift,
4. berufliche und private E-Mail-Adresse,
5. private und berufliche Telefonnummer sowie eine Mobilfunknummer,
6. Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Rheinland-Pfalz,
7. Approbation oder Berufserlaubnis,
8. Akademischer Grad /Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen
9. Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung, sowie zusätzliche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene Qualifikationen,
10. Angaben zur Art der ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten als niedergelassener, angestellter oder beamteter Arzt,
11. unter der Angabe, ob bei der Tätigkeit Weiterbildung gem. Weiterbildungsordnung stattfindet sowie zusätzlich Angaben zum angestrebten Fachgebiet,
12. Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung,
13. Zugehörigkeit zu Berufsausübungs-, Organisationsgemeinschaften, Praxisverbänden, Ärztesellschaften oder ähnlichen Vereinigungen unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter,
14. Ärztekammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht.

(2) Soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, kann die jeweilige zuständige Ärztekammer weitere Angaben verlangen.

(3) Das Kammermitglied kann über die Pflichtangaben hinausgehende weitere Angaben machen, insoweit gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 3 Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Meldebogen sind bei Erstanmeldung beglaubigte oder entsprechend bestätigte Fotokopien oder Abschriften beizufügen:

1. Approbationsurkunde oder der Berufserlaubnis,
2. Bestätigung einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung im Meldebogen,
3. Urkunde über die Anerkennung nach Weiterbildungsordnung,
4. Urkunden und sonstige hinreichend geeignete Nachweise über Akademische Grade sowie Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen,
5. bei Führung sonstiger besonderer Titel oder Amtsbezeichnungen die betreffende Verleihungsurkunde,
6. sonstige Fachkunden/Ärztliche Qualifikationen.

Für den Fall, dass die Unterlagen nicht von einer anderen Ärztekammer der Bundesrepublik Deutschland übersandt werden, darf die Beglaubigung des Dokuments bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(2) Die Landesärztekammer und die zuständige Bezirksärztekammer sind jederzeit berechtigt, die Vorlage von Originalurkunden zu verlangen.

(3) Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte Kopie des Originals und von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 4 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Die freiwillige Mitgliedschaft kann durch approbierte Ärztinnen und Ärzte oder solche mit Berufserlaubnis, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb von Rheinland-Pfalz verlegen, bei der für den Wohnort zuständigen Bezirksärztekammer beantragt werden.

(2) Die Anmeldung für die freiwillige Mitgliedschaft hat schriftlich unter Angabe der entsprechenden Pflichtangaben nach § 2 zu erfolgen. Außerdem hat die approbierte Ärztin/der approbierte Arzt die Bezirksärztekammer bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Lande Rheinland-Pfalz unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Studierende der Medizin, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sind und sich in einem Praktischen Jahr befinden, können für die Dauer des Praktischen Jahres eine freiwillige Mitgliedschaft erwerben. Im Hinblick auf den Ort der Universität ist für sie die Bezirksärztekammer Rheinhesen zuständig. Die Vorlage von Unterlagen ist nicht erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, einen Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung vorzulegen.

§ 5 Überwachung der Meldepflicht

(1) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Meldeordnung. Sie trägt dafür Sorge, dass alle Daten im elektronischen Meldesystem nach einem verbindlichen landeseinheitlichen Muster erfasst werden.

(2) Die Bezirksärztekammern sind, soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, berechtigt, die Pflichtangaben bei Einrichtungen, in denen die Kammermitglieder tätig sind, zu erheben. Gleiches gilt für die Erhebung der Pflichtangaben bei den in § 1b des HeilBG aufgeführten weiteren Stellen.

§ 6 Mitgliedsakte und Mitgliederverzeichnis

(1) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer legt für jedes Kammermitglied eine Mitgliedsakte an, die sorgfältig aufzubewahren ist. Die Meldeakte kann in elektronische Form geführt werden. Bei Wechsel der Mitgliedschaft übersendet sie die Mitgliedsakte an die nunmehr zuständige Ärztekammer. Dem Kammermitglied steht jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliedsakte zu. Eine Aushändigung der Mitgliedsakte ist nicht gestattet.

Eingereichte Papierunterlagen werden nach Überführung in die elektronische Form nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet, soweit es sich nicht um Originale handelt, die an den Einreicher zurückgesandt werden.

(2) Die Mitgliedsakte wird für 20 Jahre nach dem Ausscheiden oder Tod des Kammermitglieds aufbewahrt.

(3) Die Landesärztekammer führt ein elektronisches Mitgliederverzeichnis. Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer gibt der Landesärztekammer die für die Führung des Mitgliederverzeichnisses notwendigen Angaben fortlaufend bekannt.

§ 7 Verstöße gegen die Meldepflicht

(1) Schuldhaftige Verstöße gegen die Vorschriften dieser Meldeordnung teilt die Bezirksärztekammer der Landesärztekammer mit.

(2) Verstöße gegen die Meldeordnung werden nach den Vorgaben des Heilberufsgesetzes geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Meldeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vom 01.08.2016 außer Kraft.